



An die
Telekom-Control-Kommission (TKK)
z. Hd. der RTR-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

per E-Mail
marktanalyse@rtr.at

Verizon Austria GmbH

Handelskai 340

A-1023 Wien

Walter Hediger

Regulatory Affairs

Tel.: +41 (0)44 580 85 32

Fax: +41 (0)44 580 80 21

eMail: walter.hediger@ch.verizon.com

Stellungnahme zum Verfahren M1/12 und den beiden Entwürfen einer Vollziehungshandlung im Teilverfahren M1.8/12, Festnetz-Terminierung

Wien, am 25.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Verizon Austria GmbH erstattet zu den im Teilverfahren M1.8/12, Festnetz-Terminierung, ergangenen beiden Entwürfen einer Vollziehungsmassnahme (M 1.8/2012-75 und M1.8/2012-76) folgende Stellungnahme.

Im Wesentlichen kann den Ausführungen zu den festgestellten Wettbewerbsproblemen und Regulierungsinstrumenten gefolgt werden mit Ausnahme der Bestimmung des Kapitalkostensatzes. Hingegen bestehen grosse Vorbehalte zur bei Bescheiderlass unmittelbar wirksamen Absenkung der Terminierungsentgelte der alternativen Betreiber auf das Niveau der A1TA ohne irgendwelche Übergangsperiode.

1. Ausgangslage

Mit der geplanten Migration der A1TA auf ein NGN soll die heute bestehende niedere Netzebene aufgelassen werden und die heutige Regionalebene wird zu neuen Lokalebene mit 7 Zusammenschaltungspunkten (NÜPs).

Zwecks Umsetzung der Terminierungsentgelte-Empfehlung der Europäischen Kommission sollen die Terminierungsentgelte basierend auf mit der pure LRIC-Methode berechneten Kosten bestimmt werden. Der Anwendung dieser Kostenrechnungsmethode wird grundsätzlich zugestimmt.

Ebenfalls soll das identische Entgelt für alle Teilnehmernetzbetreiber zur Anwendung kommen.

Nachfolgend gehen wir näher auf folgende aus unserer Sicht kritische Punkte ein:

- Die unschlüssige Ermittlung des WACC (beide Vollziehungsmassnahmenentwürfe)
- Keine Übergangsperiode für ANBs (M 1.8/2012-76)
- Keine Bestimmungen bezüglich Migrationskosten (M1.8/2012-75)

2. Unschlüssige Ermittlung des WACC

2.1 Allgemein

Der zu Grunde gelegte Kostenmassstab (pure-LRIC) und das eingesetzte Kostenrechnungsmodell (Bottom-up) sind im Grundsatz akzeptierbar. Hingegen wendet sich Verizon gegen die Art und Weise der Bestimmung der in die Berechnung des Kapitalkostensatzes (WACC) einflussenden Marktrisikoprämie. Diese wird als arithmetischer Mittelwert zwischen den beiden Werten 5% und 12% bestimmt. Die Mittelwertbildung zweier Eckwerte wird nicht grundsätzlich abgelehnt, solange beide Eckwerte schlüssig bestimmt werden, was hier eben nicht der Fall ist.

2.2 Nicht begründete Bandbreite der Marktrisikoprämie

In dem dem Entscheidentwurf zugrunde liegenden Gutachten führen die Gutachter aus, dass sie in früheren Verfahren für die Ermittlung des WACC regelmässig eine Marktrisikoprämie in Höhe von 5,5% zur Anwendung brachten. In einem bestimmten früheren, mehrere Jahre zurück liegenden Verfahren sei jedoch im damaligen Gutachten in Frage gestellt worden, ob diese Höhe auch langfristig gerechtfertigt wäre. Um jedoch die „derzeit wiederum unsichere Situation“ zu berücksichtigen, würde von den Gutachtern bei der Ermittlung des WACC nun für die Marktrisikoprämie ein Band zwischen 5% und 12% als angemessen angesehen. Während der untere Wert von 5% schlüssig ist, bleibt aber völlig unklar, warum ein oberer Wert von 12% angemessen sein soll. Stützen sich die Gutachter dabei auf konkrete Vergleichswerte, auf eine selbständig durchgeführte Analyse oder bloss auf ihr Bauchgefühl? Eine Darlegung der Gründe, die die Angemessenheit gerade dieses Bandes für die Marktrisikoprämie darlegen würde, bzw. eine seriöse Herleitung der Marktrisikoprämie, fehlt völlig. Auch falls in einem früheren Verfahren tatsächlich ein Wert von 12% in die Berechnung eingeflossen sein sollte, genügt ein blosser Verweis auf jenes Verfahren nicht. Nach mehreren Jahren hat sich der Kenntnisstand über die Wirtschafts- und Risikoentwicklung verbessert und eine aktuelle Beurteilung und Begründung ist deshalb notwendig.

2.3 Keine Begründung für das arithmetische Mittel

Unter Heranziehen der weiteren von der A1 Telekom Austria verwendeten Parameter, Kreditrisikoprämie, Beta, Steuerquote, Eigenkapitalrendite etc. ermitteln die Gutachter einen WACC, der zwischen 12,33% und 8,74% zu liegen kommt. Sie ermitteln in der Folge das arithmetische Mittel dieser Größen, stellen fest, dass dieses mit 10,53% nur 0,05%-Punkte über dem von A1 Telekom Austria verwendeten Zinssatz von 10,48% liegt und belassen den von A1 Telekom Austria verwendeten Zinssatz von 10,48%.

Der einzige Unterschied in der Ermittlung dieser beiden Werte liegt in den jeweils unterschiedlich angenommenen Marktrisikoprämien, die aber wiederum beträchtlich

voneinander abweichen (mehr als das Doppelte). Fraglich ist daher, warum die Werte trotz der un schlüssigen Festlegung der oberen Bandbreite der Marktrisikoprämie und des daraus resultierenden großen Unterschieds des Kapitalkostenzinssatzes einfach gemittelt werden.

Ein einfaches rechnerisches Mittel zur Festlegung eines für die Zusammenschaltung relevanten Wertes ist nur dann zulässig, wenn es keinen besseren Weg gibt, sich dem wahren Werten anzunähern. Tatsächlich führen die Sachverständigen nirgendwo aus, dass dies so der Fall wäre. Die Sachverständigen treffen überhaupt keine Aussage darüber, warum sie gerade so vorgehen. Es ist daher durchaus denkbar, dass die Werte gezielt so angesetzt wurden, dass ein Ergebnis ermittelt wird, das dem der A1 Telekom Austria möglichst nahe kommt.

2.4 Vorgehensweise wäre sachlich zu begründen gewesen

Vor dem Hintergrund, dass auch schon relativ geringfügige Veränderungen beim WACC beträchtliche Auswirkungen auf die Kosten der hier relevanten Leistungen haben und dass die Marktrisikoprämie eine wesentliche Rolle bei der Festlegung des WACC spielt, wäre dieser Wert mit größter Sorgfalt zu ermitteln und zu begründen gewesen. Der bloße Hinweis auf eine „derzeit wiederum unsichere Situation“ dürfte auch für die Behörde nicht ausreichend sein. Das dem Entscheidentwurf zugrunde liegende Gutachten ist daher auch in diesem Punkt un schlüssig.

3. Keine Übergangsperiode für disruptive Senkung

Der Bescheidentwurf sieht vor, dass die Festnetzterminierungsentgelte der alternativen Anbieter in einem Schritt und unmittelbar mit Bescheiderlass um 90% gesenkt werden sollen. Dies steht im Gegensatz zu den Vorschlägen der Gutachter im dem Entscheidentwurf zu Grunde liegende Gutachten, die sehr hohe Senkung in drei Schritten im Zweimonatsrhythmus vorzunehmen.

Eine sofortige Absenkung mit Bescheiderlass in der Größenordnung von 90% für die ANBs ist unverhältnismässig und, auch im Vergleich mit den bisherigen Entscheiden der Regulierungsbehörden für Mobilnetzbetreiber, unangemessen.

Der Verweis auf den von den Gutachtern richtig erkannten im EU-Vergleich grossen Senkungsbedarf in Österreich, ist keine stichhaltige Begründung eine derart disruptive Senkung der Terminierungsentgelte für ANBs in einem Schritt und unmittelbar vorzunehmen. Im Gegenteil, gerade weil die Regulierungsbehörde es über Jahre versäumt hat, die Terminierungsentgelte im Einklang mit der europäischen Entwicklung den Marktgegebenheiten schrittweise anzupassen, ist eine sofortige Reduktion um nun 90% unverhältnismässig. Die gegenteilige Behauptung der Behörde im Bescheidentwurf ist nicht nachvollziehbar.

Verizon setzt sich schon seit mehreren Jahren, z.B. im Rahmen des Marktanalyseverfahrens für die Festnetzterminierung M5/09, das noch Gegenstand von höchstgerichtlichen Verfahren ist, für eine Senkung der Terminierungsentgelte ein, u.a. mit dem Ziel, solch disruptive Effekte zu vermeiden.

Es wird deshalb angeregt, die Behörde möge die Wirksamkeit der Terminierungsentgelte mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten ab Bescheiderlass festlegen. Gemäss der von der Behörde im Entscheidentwurf zitierten Kommunikation der Europäischen Kommission dürfte eine solche Festlegung von der EU Kommission noch immer als im Einklang mit europäischem Recht stehend eingestuft werden. Da eine um bloss wenige Monate verzögerte Wirksamkeit für einen solch hohen Schritt kaum als langsame oder gar schrittweise Senkung eingestuft werden kann, dürfte auch die höchstrichterliche Judikatur nicht dagegen sprechen.

6. Kosten der Netzmigration

Wie aus dem Bescheidentwurf M1.8/2012-75 ersichtlich (Spruchpunkt C.3.), wird es zukünftig anstelle der aktuell 44 Zusammenschaltungspunkte auf niedriger Netzebene und 7 Zusammenschaltungspunkten auf der Ebene der Hauptvermittlungsstellen nur noch 7 Zusammenschaltungspunkte auf der Ebene der Hauptvermittlungsstellen geben. Deshalb werden dann zumal die jetzt zu bestimmenden Entgelte auf der neuen „untersten“ Zusammenschaltungsebene angewendet. Die bisherige „lokale“ Ebene entfällt. Somit werden die Investitionen in Zusammenschaltungspunkte und Joining Links, welche ein alternativer Betreiber in einige oder alle bisherigen Zusammenschaltungspunkte auf niedriger Netzebene gemacht hat frustriert und er wird gezwungen, seine Kapazitäten, innerhalb relativ kurzer Zeit, auf die „neue lokale Ebene“ zu migrieren.

Es dürfen deshalb während dieser Migration keine zusätzlichen Fixkosten an alternative Anbieter verrechnet werden, weder für die Migration von Joining Links als solches noch für einen aus technischen Gründen allfällig notwendigen Parallelbetrieb von Joining Links während der Migrationsphase, u.a. um Dienstunterbrechungen für die Endkunden zu vermeiden.

Um Probleme bei der recht kurzfristig notwendigen Migration abzufedern, wird deshalb angeregt, eine entsprechende Verpflichtung der A1 Telekom Austria AG in den Bescheid aufzunehmen.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung unserer Vorbringen und stehen für allfällige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für Verizon Austria GmbH



Walter Hediger
Head of Regulatory Affairs Austria & Switzerland